

## **Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung 25. Februar 2021**

### **DigitalPakt Schule**

#### **Präsentationsmedien Los 4-4 & Leihgeräte für Lehrkräfte**

##### Präsentationsmedien

Nach Abschluss der Infrastrukturarbeiten sowie der Beschaffung von einem Anteil mobiler Endgeräte für die Schülerinnen und Schüler im vergangenen Jahr, werden in diesem Jahr im Zuge des Digitalpakts Schule die Räumlichkeiten mit Präsentationsmedien ausgestattet. Im Haushaltsplan 2021 wurden hierfür 60.000 Euro im Rahmen des Digitalpakt Schule 2019-2024 eingeplant. Alle Räumlichkeiten wurden bereits so vorgerichtet, dass die Präsentationsmedien problemlos angebracht werden können. Die Beschaffung betrifft insgesamt 21 Klassenzimmer mit Fachräumen. Damit ein homogenes und funktionelles System innerhalb der gesamten Schule herrscht, ist diese Grundausstattung auch in den separaten Räumlichkeiten, wie Gruppenräume und in den Räumen in denen die Inklusionskinder unterrichtet werden, angedacht. Nicht zu vergessen ist, dass der Umgang mit digitalen Medien die vierte Kernkompetenz im Bildungsplan des Landes Baden-Württemberg ist. Die bereits vorhandenen Beamer werden zukünftig in der Grundschule eingesetzt. Die Ausstattung in der Mensa bleibt hiervon unberührt.

Eine Ausschreibung umfasste folgende Positionen: Beamer, Lautsprecheranlage oder Soundbar (vergleichbar), Streaming Sticks für die Übertragung der Endgeräte an den Beamer, Deckenhalterung für Beamer. Es wurden hierzu drei Anbieter angeschrieben. Die Installationsarbeiten werden durch unseren Bauhof durchgeführt.

Das preisgünstigste Angebot lag bei insgesamt 24.164,14 Euro.

##### Leihgeräte für Lehrkräfte

Zwischen dem Bund und den Ländern wurde zum 28.01.2021 eine Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ vereinbart. Im Rahmen dieses Zusatzprogramms stellt der Bund den Ländern 500 Millionen Euro zur Verfügung, von denen auf Baden-Württemberg rund 65 Millionen entfallen. Mit dieser weiteren Ergänzung des Digitalpakts Schule werden Schulen dabei unterstützt, Lehrkräften geeignete mobile digitale Endgeräte sowohl für den Unterricht in der Schule, beim Distanzlernen als auch zur allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung leihweise zur Verfügung zu stellen.

Um den Schulträgern Planungssicherheit zu gewährleisten, steht der Gemeinde Mönchweiler als Schulträger der Gemeinschaftsschule bis zum 31.03.2022 ein Budget in Höhe von 18.850 Euro zur Verfügung. Dieses Budget ergibt sich aus dem Verhältnis der Gesamtzahl der Vollzeitäquivalente der Lehrkräfte.

*Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Firma Visucom GmbH aus Walzbachtal mit dem Los 4-4 Präsentationsmedien zum Preis von 24.164,14 € brutto zu beauftragen. Außerdem beschloss der Gemeinderat einstimmig bei einer Enthaltung die Lehrerendgeräte nach einer Ausschreibung im Rahmen des Budgets in Höhe von 18.850 € zu beschaffen.*

### **Überprüfung und Fortschreibung Lärmaktionsplan**

#### **Einleitung Verfahren nach § 47d Bundesimmissionsgesetz**

Der Gemeinderat hat im Februar 2017 einen kommunalen Lärmaktionsplan mit verschiedenen Lärm-minderungsmaßnahmen beschlossen. In der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Mönchweiler wurde, neben der Pflichtkartierungsstrecke B 33, das zu untersuchende Straßennetz erweitert, um auch die Lärmbelastungen entlang der L 181 Ortsdurchfahrt Mönchweiler zu erfassen.

Nach § 47d Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bestehende Lärmaktionspläne bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die Gemeinde Mönchweiler ist nach Veröffentlichung der Lärmkarten

3. Stufe im Dezember 2018 verpflichtet, den vorhandenen Lärmaktionsplan zu überprüfen und fortzuschreiben.

Bei der Fortschreibung des kommunalen Lärmaktionsplans der Gemeinde Mönchweiler soll der bereits bestehende Lärmaktionsplan überprüft werden. Von der aktualisierten LUBW-Kartierung ist weiterhin die B 33, zwischen den Gemarkungsgrenzen, betroffen. Bei der Fortschreibung der kommunalen Lärmaktionsplanung soll ebenfalls erneut freiwillig die L 181 OD Mönchweiler betrachtet werden. Hierzu wird der Straßenverkehrslärm entlang der Kartierungsstrecken (B 33 / L 181 OD Mönchweiler) unter Berücksichtigung der aktuellen Geschwindigkeitsbeschränkung und Verkehrszahlen neu berechnet.

Herrn Wolfgang Wahl von der Firma Rapp Trans AG hielt einen Sachvortrag in der Sitzung.

*Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Vortrag über die Fortschreibung der Lärmaktionsplanung. Die Verwaltung wurde einstimmig beauftragt, das Verfahren zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes nach §47d Bundesimmissionsschutzgesetz einzuleiten. Mit den Untersuchungen zur Fortschreibung des kommunalen Lärmaktionsplans wird das Ingenieurbüro Rapp Trans AG gemäß Angebot vom 23.11.2020 mit einer vorläufigen Auftragssumme in Höhe von 11.120,55 € beauftragt.*

### **B33 – Radweg Peterzell – Mönchweiler**

#### **Vorstellung Vorplanung durch das RP Freiburg**

Der Entwurf beinhaltet die Vorplanung für die Anlage eines Rad- und Gehweges parallel zur B 33 im Schwarzwald-Baar-Kreis zwischen den Gemeinden St. Georgen, Ortsteil Peterzell und Mönchweiler. Die Straßenbaulast liegt bei der Bundesrepublik Deutschland.

Für die Verbindung zwischen beiden Gemeinden stehen nur die stark befahrene B 33 oder erheblich längere Umwege über das Groppertal oder Königsfeld zur Verfügung. Die Mitbenutzung der Fahrbahn durch die langsamen Radfahrer ist in diesem Abschnitt zwischen Peterzell und Mönchweiler außerordentlich gefährlich. Die Strecke beginnt am Knotenpunkt B 33/ L 177 (Schoren) und endet nach 2,747 km in Mönchweiler in die Herdstraße. Sie wird dabei größtenteils parallel zur B 33 geführt.

Die gewählte Linienführung entspricht dem Zielnetz des Radverkehrsnetzes von Baden-Württemberg und wurde durch eine Ortsbegehung festgelegt. Die endgültige Linienführung erfolgt nach Anhörung aller Beteiligten.

Zum Bau des Radwegs müsste die Gemeinde Wald- und Grünfläche bzw. den Feldweg parallel zur B33 zur Verfügung stellen. Aus Sicht der Verwaltung gibt es keine grundsätzlichen Bedenken zur Planung des Radwegs.

Herr Schwer und Herr Spiegelhalter vom Regierungspräsidium Freiburg haben in der Sitzung die Vorplanung vorgestellt und alle Fragen des Gemeinderates beantwortet.

*Der Gemeinderat hat mehrheitlich der geplanten Linienführung entlang der B33 zugestimmt.*

### **Radwegkonzept Mönchweiler – Vorstellung möglicher Varianten**

#### **Beschlussfassung zur Ausarbeitung eines Radwegkonzepts durch ein Fachbüro**

Der Bund hat ein Förderprogramm für Radinfrastrukturprojekte für rund 650 Millionen Euro aufgelegt. Hier sind für Maßnahmen Förderungen von 75 % bis 80 % der anrechenbaren Kosten möglich. Der Bund stellt damit bis zum Ablauf des Jahres 2023 Finanzhilfen zur Verfügung. Sie können für den Neu-, Um- und Ausbau einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter sowie Grunderwerb verwendet werden.

Mit der Planung eines Radweges entlang der B33 von Peterzell nach Mönchweiler durch das Land, hätte die Gemeinde dadurch die Möglichkeit innerhalb der Gemeinde Radfahrerschutzstreifen z. B. in der

Herdstraße und Hindenburgstraße auszubilden. Ebenso könnten wir die Lückenschlüsse Richtung Villingen, Königsfeld und Obereschach ausbauen.

Die Finanzhilfe kann für die Erstellung von erforderlichen Radverkehrskonzepten durch Fachbüros unter Berücksichtigung der Verknüpfung mit anderen Mobilitätsformen, insbesondere dem Fußverkehr eingesetzt werden. Die Ausgaben hierfür sind als vorweggenommene Planungskosten mit der Umsetzung ebenfalls förderfähig. Die Mittel stehen bis 2023 zur Verfügung.

*Der Gemeinderat hat einstimmig die Verwaltung mit der Ausarbeitung eines Radverkehrskonzeptes für Mönchweiler beauftragt. Die Verwaltung wird hierzu Angebote von entsprechenden Fachbüros einholen.*

### **Beschlussfassung über die Änderung der Satzung Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar**

Auch in Zeiten von Mindestabstand, Quarantäne und Kontaktbeschränkungen müssen die kommunalen Gremien entscheidungsfähig bleiben. Hierfür hat der Gesetzgeber mit § 37a Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) die Möglichkeit geschaffen, Sitzungen per Video- oder Hybridkonferenz abzuhalten. Um diese Möglichkeit nutzen zu können, muss die Hauptsatzung, im Falle des Zweckverbands Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar die Verbandssatzung, geändert werden.

Grundsätzlich sollen die Zweckverbandsversammlungen in Präsenz abgehalten werden. Sollte dies aber insbesondere aus Gründen des Seuchenschutzes einmal nicht möglich sein, soll mit der Satzungsänderung die Möglichkeit geschaffen werden, Sitzungen als Video- oder Hybridkonferenz abzuhalten.

Gem. § 37a GemO ist Folgendes zu beachten:

- Werden ausschließlich Gegenstände einfacher Art behandelt, ist dies jederzeit in Form einer Video- oder Hybridkonferenz möglich, § 37a Abs. 1 GemO.
- Bei allen anderen Gegenständen sind Video- oder Hybridkonferenzen nur zulässig, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte, § 37a Abs. 1 GemO. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre, § 37a Abs. 1 GemO.
- Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist zu wahren. Bei öffentlichen Sitzungen in Form einer Video- oder Hybridkonferenz, muss deshalb eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen, § 37a Abs. 1 GemO.
- Der Zweckverband hat sicher zu stellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, § 37a Abs. 2 S. 1 GemO.
- Wahlen im Sinne des § 37 Abs. 7 GemO dürfen in einer Video- oder Hybridkonferenz nicht stattfinden, § 37a Abs. 2 S. 2 GemO.

Um den Grundsatz der Öffentlichkeit zu wahren, muss die zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Daher werden Presse und Öffentlichkeit unter Wahrung der jeweils gültigen Hygienevorschriften in einen der großen Sitzungssäle in Donaueschingen oder Villingen-Schwenningen eingeladen.

Um die Möglichkeiten des § 37a GemO nutzen zu können, ist eine Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar erforderlich. Rechtsgrundlage für die Satzungsänderung ist § 5 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 2 Gesetz für interkommunale Zusammenarbeit (GKZ). Zwischen § 7 – Geschäftsgang und § 8 - Zweckverbandsvorsitzender soll § 7a - Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum eingefügt werden. Der Text lautet wie folgt.

## § 7a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Notwendige Zweckverbandsversammlungen können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum oder als Hybridkonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 37a GemO obliegt dem Zweckverbandsvorsitzenden.

### Weiteres Vorgehen

1. Vorstellung der Satzungsänderung und Beschlussfassung im Kreistag sowie in den Gemeinderatsgremien der Mitglieder bis 25. März 2021.
2. Beschluss über die Änderung der Zweckverbandssatzung in der Zweckverbandsversammlung am 26. März 2021.
3. Anzeige der Satzungsänderung beim RP Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde.
4. Öffentliche Bekanntmachung der Satzungsänderung.

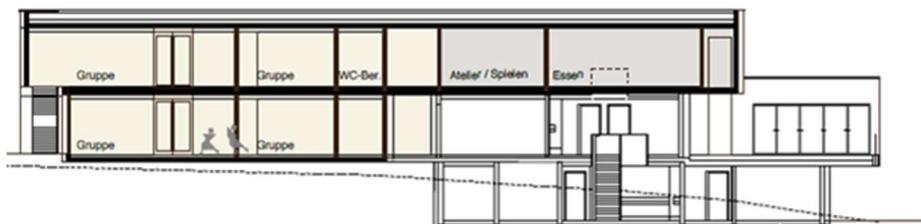
*Der Gemeinderat hat einstimmig Bürgermeister Rudolf Fluck im Sinne des § 13 Abs. 5 GKZ ermächtigt, der dargestellten Änderung der Satzung des Zweckverbands Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar bei der Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung als Mitglied zuzustimmen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die sich in der abschließenden Abstimmung eventuell noch ergebenden unwesentlichen Änderungen.*

### Erweiterung Kinderhaus –

- **Vorstellung und Beschlussfassung über die Vorentwurfsplanung**
- **Beauftragung des Architekturbüros mit der weiteren Planung**

Der Gemeinderat hat am 13.02.2020 das Architekturbüro Kamm mit einem Planungskonzept zur Erweiterung des Kinderhauses beauftragt. In der Klausursitzung vom 10.10.2020 wurden dem Gemeinderat zwei mögliche Varianten mit Kostenschätzung vorgestellt. Das Kinderhausleitungsteam und die Verwaltung hat in der Klausursitzung die Planvarianten gegenübergestellt und sich für die zweigeschossige Variante mit teilweiser Aufstockung im Bestand (große Variante) ausgesprochen.

*Der Gemeinderat hat einstimmig, mit einer Enthaltung, beschlossen, die Entwurfsplanung für die Erweiterung des Kinderhauses weiterzuführen und zu beauftragen. Ebenso wurde das Architekturbüro Kamm aus Stuttgart mit den Leistungsphasen 1 - 3 (Entwurfsplanung) beauftragt.*



### Kanalsanierung Gewerbegebiet Egert 2. BA – Vorstellung Sanierungskonzept Ausschreibungsbeschluss

Bei der im Rahmen der Eigenkontrollverordnung durchgeführten Kanalbefahrung im Gewerbegebiet Egert wurden im Kanalsystem verschiedenen Schäden festgestellt die im geschlossenen Verfahren saniert

werden sollen. Die Abwasserkanäle sollen mittels Schlauchlinersanierung und partieller Robotersanierung saniert werden. Auf Grundlage der vorgestellten Kostenberechnung sollen die Arbeiten zur Kanalsanierung GE Egert 2. BA öffentlich ausgeschrieben werden. Herr Meyer von den BIT-Ingenieuren hat die Sanierungsmaßnahme in der Sitzung vorgestellt.

*Der Gemeinderat hat einstimmig dem vorgeschlagenen Sanierungskonzept zugestimmt und die BIT-Ingenieure beauftragt, auf Grundlage der beiden vorgestellten Kostenberechnung, die Arbeiten zur Kanalsanierung GE Egert 2. BA auszuschreiben.*

#### **Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage, Waldstraße 14, Flst. Nr. 1207/14**

##### **Nachtrag zur Baugenehmigung**

Das Bauvorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Egert II“ und wird somit nach § 30 BauGB beurteilt. Der Gemeinderat hat am 06.12.2018 einer unbeleuchteten Werbeanlage mit den Außenmaßen h= 1,10 m und l= 3,25 m das Einvernehmen erteilt. Im Nachtrag wird nun eine beleuchtete Werbeanlage mit den Außenmaßen h= 1,10 m und l= 3,50 m beantragt.

*Der Gemeinderat hat einstimmig das Einvernehmen zum Bauvorhaben Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage, Waldstraße 14, Flst.Nr. 1207/14 erteilt. Der erforderlichen Befreiung wird zugestimmt.*

- Hauptamt -